

## Bericht

des

### Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig über das Jahr 1935

Nachdem die Neuordnung der wirtschaftsorganisatorischen und berufsständischen Verhältnisse im Deutschen Reich die klare Abgrenzung zwischen marktregelnden und anderen Aufgaben der Buchhandelsorganisation gebracht hat, ist dem Börsenverein die Pflege des Arbeitsbereichs, den er sich selbst einst abgesteckt und erschlossen hatte, noch bestimmter zur Pflicht geworden. Wenn er sie auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder erfolgreich erfüllen konnte, so ist das nicht zuletzt der Tatsache zu danken, daß die allgemeine Festigung aller Dinge in Deutschland den Rahmen und die Grundlage auch dafür geschaffen und gesichert hat. Das Gebiet, in dem der Börsenverein der Deutschen Buchhändler seine marktregelnden Aufgaben ausübt, umfaßt den gesamten Markt des deutschen Buches mit allen seinen Verbindungen und Versflechtungen. Sie enden nicht an Grenzpfeilern, schlagen vielmehr Brücken darüber hinaus und erhalten den Verkehr aufrecht auch über die hohen Mauern der Devisen- und Handelschwierigkeiten hinweg. In den Kreisen der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler besteht deshalb ganz besonderes Verständnis für die Bedeutung der Friedensarbeit des neuen Deutschlands. Gelingt es, Europa endgültig und dauerhaft zu beruhigen, wie es von Adolf Hitler in seinem großzügigen Angebot vom 7. und 31. März 1936 vorgeschlagen ist, so kann sich von dem daraus zu erwartenden allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung auch der Buchhandel deutscher Zunge nur Nutzen und Vorteil versprechen. Grund genug, für dieses Ziel mit aller Kraft zum Besten des deutschen Buches einzutreten.

Die Marktregelung ist im nationalsozialistischen Deutschland nicht mehr auf Kompromißlösungen und Majorisierungen im parlamentarischen Verfahren angewiesen. Es gibt andere Möglichkeiten der Verständigung, und die Tatsache autoritärer Führung verhilft zu rascheren Entscheidungen. Das hat sich auch im vergangenen Jahr wiederholt bewährt. Eine gewisse Schwierigkeit hat sich allerdings dadurch ergeben, daß die Eingliederung der an der buchhändlerischen Marktordnung interessierten Verbände in verschiedene Einzelkammern für die Weiterentwicklung des Gewohnheitsrechts vermehrte Aufgaben aufwirft. Wenn man prüft, was die einzelnen Verbände auf diesem Gebiet zu berichten haben, wird das eben Gesagte immer wieder belegt. Das Bekenntnis zur Notwendigkeit der Erhaltung der gemeinsamen Regelung für alle Sparten ist erfreulicherweise aber überall vorhanden. Das schreibt sich ja auch organisch als ganz selbstverständlich aus den Gegebenheiten der Praxis heraus vor. Diese Gemeinsamkeitsbestrebungen bedürfen aber weiterhin sorgfamer Pflege. Wir planen deshalb, im Herbst 1936 den Großen Rat des Börsenvereins einzuberufen, um mit den Vertretern der angeschlossenen inländischen und ausländischen Vereine diese wichtigen Fragen zu besprechen.

Im Vordergrund der Tätigkeit des Börsenvereins stand so im Berichtsjahr das Verkaufs- und Verkehrsrecht mit allen seinen Auswirkungen und Abzweigungen. Die beiden Grund-

ordnungen sind eingehend beraten und dann vom Vorsteher in neuer Fassung in Kraft gesetzt worden. Der Buchhändler neigt im allgemeinen der Auffassung zu, daß die Verkaufsordnung das wichtigere Gesetz neben der Verkehrsordnung sei; vielleicht rührt diese Auffassung daher, daß die Anwendung der Verkaufsordnung im täglichen Leben der Praxis öfter in Erscheinung tritt. Gerade die letzten Verhandlungen haben aber gezeigt, wie wichtig die Verkehrsordnung für das Verhältnis aller Zweige des Buchhandels zueinander ist. Dadurch, daß die Fachschaft Verlag als Nachfolgerin des ehemaligen Deutschen Verlegervereins darauf verzichtet hat, wie bisher besondere Lieferungsbedingungen neben der Verkehrsordnung bestehen zu lassen, sind wir dem Ideal eines einheitlichen Verkehrsrechtes wesentlich nähergekommen. Wie wichtig diese Einheit ist, weiß jeder, der mitten im praktischen buchhändlerischen Leben steht. Wie lästig ist es für den Bezieger, immer erst nachsehen zu müssen, welche besondere Regelung etwa der liefernde Verleger oder Zwischenhändler vorgeschrieben hat, welche Melde- und Ablieferungsfristen etwa für das Bedingtgut gelten. Die Einheitlichkeit aber bedeutet die Gewißheit, bei guter Kenntnis der Bestimmungen der Verkehrsordnung vor unnötigen Auseinandersetzungen und vor Schaden bewahrt zu bleiben. Freilich hat die neue Verkehrsordnung eine grundlegende Bestimmung nicht gebracht, die das Sortiment bisher immer wieder beantragt hat: die Unabdingbarkeit. Der Verlag lehnt sie ab. Wir glauben mit Recht; denn wenn auch nach Möglichkeit immer die verbandsmäßige Regelung als Handelsbrauch gelten soll, so kann doch im Einzelfall einmal die Notwendigkeit eines Abweichens vorliegen. Die Verkehrsordnung darf nicht zum spanischen Stiefel werden. Um aber Mißbrauch der sogenannten »Monopolgewalt« des Herstellers auszuschalten, gilt die Bestimmung, daß Abänderungen der Verkehrsordnung, die ohne zwingenden Grund erfolgen, als standeswidrig gelten, d. h. der abändernde Verleger läuft Gefahr, deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden.

Eine ebenso wichtige und weittragende Neuerung ist die Bestimmung, nach welcher das Nichtbestehen des Lieferungszwanges der Buchhändler untereinander nicht dazu führen darf, daß der Verkauf eines Werkes nur durch den Verlag selbst erfolgt oder daß im Falle des Alleinvertriebs dem Sortiment die Möglichkeit genommen wird, jedes Werk liefern zu können. Grundsätzlich ist daran festgehalten, daß ein Lieferungszwang der Buchhändler untereinander nicht besteht. Die Verankerung dieser Vorschrift in der Verkehrsordnung ist um so wichtiger, als sie die Satzung des Börsenvereins nicht mehr enthält.

Von größter Bedeutung ist weiter die Regelung der Wiederverkäufersfrage. Buchhändler, d. h. solche Berufsangehörige, die Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler, eines Fachverbandes anderer Einzelkammern der Reichskulturkammer oder, sofern es sich um das ausländische Vereinsgebiet handelt, Mitglied des Börsenvereins oder der ihm angeschlossenen Auslandsvereine sind, haben Anspruch auf den vollen vom Ver-